

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Schrott- und Metallannahme der METRAG Umwelt GmbH, Issum

## § 1 Vertragsabschluss

Der Vertrag wird zwischen dem Lieferanten von Schrott oder Altmetallen (nachstehend „Lieferant“ genannt) sowie der Firma METRAG Umwelt GmbH (nachstehend „Unternehmen“ genannt) geschlossen. Der Vertrag kommt durch die Annahme der Schrotte oder Metalle zu den nachfolgenden Bedingungen zustande. Dies gilt sowohl bei der Anlieferung der Schrotte und Metalle auf dem Betriebsgelände des Unternehmens als auch bei der Abholung von Schrotten sowie Altmetallen aufgrund der Gestellung von Containern oder durch Lastkraftwagen bzw. Anhänger.

## § 2 Annahme von Metallen, Altmetallen und Schrotten

Das Unternehmen nimmt alle Arten von NE-Metallen, Fe-Schrotten oder metallischen Produktionsabfällen entgegen, welche nicht durch gefährliche Stoffe kontaminiert sind. Ausdrücklich nicht entgegengenommen werden:

- Kühlschränke, Gefriertruhen, Klimaanlage
- Ölradiatoren
- Alt-Kraftfahrzeuge mit Betriebsstoffen
- Reifen
- Gasflaschen (es sei denn, sie sind in der Mitte durchgetrennt und ohne Kontaminationen)
- Metalle mit mehr als 5% nichtmetallischer Anhaftungen
- Radioaktiv kontaminierte Metalle

sowie sonstige Schrotte, Altmetalle oder Metalle, welche mit gefährlichen Stoffen oder „besonders überwachungsbedürftigen Abfällen“ gemäß der „Bestimmungsverordnung von Abfällen“ kontaminiert sind.

## § 3 Zeitliche Abwicklung der Aufträge bei Containergestellung

Vereinbarungen über bestimmte Zeiten für die Bereitstellung oder Abholung des Containers oder Materials sind für das Unternehmen nur verbindlich, wenn Sie von ihm schriftlich bestätigt wurden. Auch in diesem Fall sind Abweichungen von bis zu fünf Stunden von dem zugesagten Zeitpunkt der Leistungsbereitstellung als unwesentlich anzusehen und begründen für den Auftraggeber keinerlei Ansprüche gegen das Unternehmen. Das Unternehmen wird im Rahmen seiner betrieblichen Möglichkeiten die Bereitstellung und Abholung so termingerecht wie möglich durchführen.

## § 4 Zufahrten und Aufstellplatz bei der Containergestellung

Dem Auftraggeber obliegt es, einen geeigneten Aufstellplatz für den Container bereitzustellen. Er hat auch für die notwendigen Zufahrtswege zum Aufstellplatz zu sorgen. Zufahrt und Aufstellplatz müssen zum Befahren mit den erforderlichen LKW geeignet sein. Nicht befestigte Zufahrtswege und Aufstellplätze sind nur dann geeignet, wenn der Untergrund in anderer Weise für das Befahren mit schweren LKW geeignet ist. Für Schäden am Zufahrtsweg und am Aufstellplatz besteht keine Haftung des Unternehmens, es sei denn bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für Schäden am Fahrzeug oder Container infolge ungeeigneter Zufahrten oder Aufstellplätze haftet der Auftraggeber. Bei Abholung der Container hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen, dass der/die Container frei zugänglich ist/sind. Leerfahrten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

## § 5 Sicherung des Containers

Das Unternehmen stellt einen entsprechend den Verlautbarungen des Bundesverkehrsministers gekennzeichneten Container, wenn die Aufstellung des Containers auf öffentlichen Verkehrsflächen vereinbart ist. Für die erforderliche Sicherung des Containers, etwa durch Beleuchtung oder Absperrung ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich. Wegen Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen erforderliche behördliche Erlaubnisse, Genehmigungen hat der Auftraggeber einzuholen, es sei denn, das Unternehmen verfügt bereits über die Genehmigungen. Er hat gegebenenfalls das Unternehmen von Ansprüchen Dritter freizustellen.

## § 6 Beladung der Container

Die Container dürfen nur bis zur Höhe des Randes und nur im Rahmen des zulässigen Höchstgewichtes/-volumens beladen werden. Für Kosten und Schäden, die durch Überladung oder unsachgemäße Beladung entstehen, haftet der Auftraggeber. In die Container dürfen nur die bei Auftragserteilung genannten Schrotte und/oder Altmetalle eingefüllt werden. Der Auftraggeber ist auf Verlangen des Unternehmens verpflichtet, die in den Container eingefüllten Schrotte und/oder Metalle nach dem geltenden Abfallschlüssel zu deklarieren. Für Schäden und Kosten, die durch Nichtbeachtung der vorstehenden Beladungsvorschriften dem Unternehmen entstehen, haftet der Auftraggeber. Container welche mit NE-Metallen, Metallen oder Schrotten mit einem Mindergewicht von weniger als 500 kg (Fe-Schrott oder 300 kg NE-Metallen) beladen werden, werden mit einer Transportpauschale von EUR 49,50 berechnet.

## § 7 Schadenersatz

Für Schäden am Container, die in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung entstehen, haftet der Auftragnehmer auch soweit ihn an der Entstehung des Schadens kein Verschulden trifft oder soweit die Ursache des Schadens nicht festgestellt werden kann. Gleiches gilt für das

Abhandenkommen des Containers in diesem Zeitraum oder Beladung mit Abfällen, gefährlichen Abfällen oder besonders überwachungsbedürftigen Abfällen und deren Entsorgung durch das Unternehmen. Für Schäden, die an Sachen des Auftraggebers oder an fremden Sachen bei der Zustellung oder Abholung der Container oder Abfälle, haftet das Unternehmen soweit ihm oder seinem Personal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung entfällt, wenn der Schaden nicht unverzüglich nach Kenntnis durch den Berechtigten beim Unternehmen angezeigt wird. Soweit die Haftung des Unternehmens durch diese Bedingungen eingeschränkt oder ausgeschlossen ist, gilt dies auch für Schadensersatzansprüche gegen das Personal des Unternehmens. Schadensersatzansprüche, die im Zusammenhang mit der Abwicklung von Verträgen entstehen, für die diese Bedingungen gelten, verjähren in einem Jahr nach Kenntnis des Schadens durch den berechtigten, gleichgültig auf welcher Rechtsgrundlage der Schadensersatzanspruch geltend gemacht wird. Bei Vorsatz oder bei einem dem Vorsatz gleichstehenden Verschulden beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre. Der Abfallerzeuger bleibt Eigentümer der Abfälle bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung oder Verwertung und vollständigen Bezahlung des fälligen Entgeltes an das Unternehmen.

## § 8 Anlieferung von Metall, Altmetall oder Fe-Schrott

Bei der Anlieferung von Schrotten und dem Befahren und/oder Betreten unserer Annahmestelle/n geschieht dies auf eigene Gefahr. Insbesondere für Kosten für Verletzungen beim Be- und Entladen von Lieferfahrzeugen, bei denen der Lieferant mit tätig ist, übernimmt das Unternehmen keine Haftung. Der Lieferant ist für die Entladung der Metalle und Schrotte selbst verantwortlich. Ebenfalls dem Haftungsausschluss unterliegen Schäden an den Lieferantenfahrzeugen, welche durch die Mitarbeiter des Unternehmens bei der Mithilfe auf Wunsch des Lieferanten während der Entladung verursacht werden. Weiterhin übernimmt das Unternehmen ausdrücklich keine Haftung für Schäden an Reifen von Lieferantenfahrzeugen, die durch die Befahrung des Betriebsgeländes entstanden sind. Lieferanten haben dafür Sorge zu tragen, nicht im Arbeitsbereich der Maschinen (Bagger, Radlader, Gabelstapler etc.) aufzuhalten. Das Unternehmen übernimmt keine Haftung für Schäden, welche durch die Nichtbeachtung dieser Anweisungen ergeben.

## § 9 Herkunft der Metalle, Empfänger der Vergütung

Das Unternehmen ist nicht für die Herkunft der Metalle verantwortlich; der Lieferant übernimmt die komplette Verantwortung für deren Herkunft und sichert dem Unternehmen durch seine Unterschrift zu, dass keine Rechte Dritter an den angelieferten Metallen, Altmetallen oder Schrotten bestehen. Jeder Lieferant ist verpflichtet, ordnungsgemäß Auskunft über seinen Namen und seine Anschrift zu geben und sich bei Verlangen des Unternehmens zu legitimieren.

## § 10 Vergütung

Abrechnungsbasis für die Vergütung von Altmetallen und Schrotten ist die aktuelle Preisliste der Gesellschaft, welche jederzeit im Internet unter <http://www.metrage.de> als auch in der Annahmestelle ersichtlich ist. Bei der Vereinbarung über Sonderkonditionen, insbesondere bei der Anlieferung von Großlieferungen, so hat die Vereinbarung über diese Sonderkonditionen lediglich durch den Lieferanten sowie die Geschäftsleitung des Unternehmens zu erfolgen. Die Abrechnung erfolgt entweder bei Anlieferung in bar oder im Gutschriftverfahren per Scheck oder Überweisung. Metalle, welche mit Fremdanhaftungen versehen sind, werden mit einem entsprechenden durch das Unternehmen kalkulierten Abschlag versehen. Die Abrechnung und Vergütung erfolgt innerhalb von 14 Tagen nach Anlieferung oder Abholung.

## § 11 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Sitz des Unternehmens, soweit der Anspruchsteller oder der Anspruchnehmer Kaufmann ist.

## § 12 Salvatorische Klausel

Änderungen und Ergänzungen dieser Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart sind. Bei Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestandteile bleibt der Vertrag im Übrigen bestehen. Die Vertragsparteien sind in diesem Falle verpflichtet, bezüglich der unwirksamen Teile Regelungen zu treffen, die dem wirtschaftlich gewollten Ergebnis am nächsten kommen.

Issum, den 08.06.2009

METRAG Umwelt GmbH